

# Zeit ist Geld

## Zahlungsverzug kostet ...

Mit Umsetzung des Zahlungsverzugsgesetzes soll vor allem die Zahlungsmoral im unternehmerischen Geschäftsverkehr verbessert werden.

**M**it dem Ende März im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Zahlungsverzugsgesetz wurde heuer in Österreich eine entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt und damit eine allgemeine Bestimmung über Zeit, Ort und Art der Erfüllung einer aus einem Vertragsverhältnis herrührenden Geldschuld eingeführt.

### Änderungen bei Unternehmergeeschäften

Bei Geschäften zwischen Unternehmern im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit muss der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist, d. h. gutgeschrieben und für den Empfänger verfügbar. Der Schuldner trägt dabei die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt. Wird der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt, muss der Schuldner den Überweisungsauftrag nach Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung etc. ohne unnötigen Aufschub erteilen.

Der gesetzliche Verzugszinssatz für Verträge zwischen Unternehmern, die ab dem 16. 3. 2013 geschlossen wurden bzw. werden, beträgt statt bisher 8 Prozent nunmehr 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Dauer eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung wird mit 30 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Waren oder Dienstleistungen begrenzt. Bei Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen ist der Gläubiger berechtigt, einen Pauschalbetrag von 40 Euro als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Schuldner zu fordern. Darüber hinaus können insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen vom Schuldner gefordert werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur be-

triebenen Forderung stehen. Vertragsbestimmungen über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entschädigung für Betriebskosten sind nichtig, falls sie für den Gläubiger eine grobe Nachteiligkeit mit sich bringen.

### Rechtslage für Konsumenten und bei Mieten

Im Unterschied zum Unternehmergegeschäft reicht es bei einem Verbrauchergeschäft (ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Konsumenten) für die Rechtzeitigkeit der Zahlung aus, wenn der Konsument am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. Jedenfalls im Vollarwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes hat der Mieter künftig den Mietzins am 5. eines jeden Kalendermonats im Vorhinein zu entrichten, sofern kein späterer Zahlungstermin vereinbart ist. Dies gilt auch für Verträge, die vor dem 16. 03. 2013 abgeschlossen wurden. Der Vermieter hat dem Mieter dafür ein verkehrsübliches Bankkonto bekannt zu geben. <



„Wurde kein Fälligkeitstermin vereinbart, muss der Schuldner ohne unnötigen Aufschub bezahlen.“

**Mag. Georg Fuhrmann**  
Leiter der Rechtsabteilung der  
Raiffeisen-Leasing

